

SATZUNG der HSG UNIVERSITÄT GREIFSWALD e.V.

(Neufassung 06.09.2011)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung trägt den Namen Hochschulsportgemeinschaft Universität Greifswald e. V. (HSG Universität Greifswald e. V., im folgenden HSG genannt).

Die HSG ist Mitglied im Stadtsportbund Greifswald e. V. und im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.

2. Die HSG ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein (Nr. 110), der seinen Sitz in Greifswald hat. Der Gerichtsstand ist Greifswald.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Die HSG verfolgt im Sinne der in der Abgabenordnung definierten steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die HSG ist ein Sportverein, der allen Bürgern offen steht und seinen traditionellen Platz an der Hochschule einnimmt. Die HSG setzt sich das Ziel, für und durch ihre Mitglieder und als deren Interessenvertreter vielfältige Sportangebote zu unterbreiten und zur Entwicklung und Förderung des Sports beizutragen.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks sind vor allem folgende Aufgaben zu realisieren:

Gestaltung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf allen Ebenen, Veranstaltung nationaler und internationaler Wettkämpfe, Verwaltung der zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel, Öffentlichkeitsarbeit; Gestaltung vielfältiger, mit dem Sport zu vereinbarender Formen von Kultur und Geselligkeit, in Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportler und im Interesse des Fair-Play im Training und beim Wettkampf tritt die HSG mit seinen Mitgliedern für einen dopingfreien Sport ein.

6. Ein Zusammenwirken wird angestrebt mit

dem Stadtsportbund, der Kommune und ihrem Sport- und Schulamt, dem Landessportbund und den Sportverbänden, dem Rektor und verantwortlichen Gremien der Universität, den Studentenorganisationen.

7. Die HSG ist ein unabhängiger und demokratischer Sportverein, der parteipolitisch und religiös neutral ist.

§ 3 Struktur

1. Die HSG gliedert sich in Abteilungen, die nicht rechtskräftige Einrichtungen des Vereins im Sinne juristischer Personen sind, aber ihren Sportbetrieb selbständig organisieren. Sie werden jeweils von der Abteilungsleitung geführt. Diese Leitung muss aus mindestens zwei volljährigen Personen (Abteilungsleiter, Schatzmeister) bestehen. Die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten werden durch die Abteilungen im Rahmen der Gesamtinteressen des Vereins auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse geregelt.

2. Der Anschluss oder die Gründung neuer Abteilungen bedarf der Einwilligung durch die Hauptversammlung. Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen, wobei mindestens sieben natürliche Mitglieder nachzuweisen sind. Der Vorstand kann eine provisorische Aufnahme vornehmen. Die Mitgliedschaft kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden. Berufungsinstanz ist die Hauptversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung. Dabei müssen die in dieser Satzung vorgeschriebenen Regelungen für die Wahl des Vereinsvorstandes entsprechend von den Abteilungen übernommen werden.
3. Neben den Abteilungen gibt es im Verein Allgemeine Freizeitsportgruppen (AFS), deren Belange durch den Vorstand, vertreten durch die Geschäftsstelle der HSG, geregelt werden. Jede AFS ist verpflichtet dem Verein eine Ansprechperson mitzuteilen. Bestehen weniger als 7 Mitglieder in einer Abteilung, wird die Abteilung aufgelöst und in eine AFS-Gruppe umgewandelt
4. Vertretungsberechtigt sind jeweils der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister der HSG. Zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der HSG kann jede Person werden. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig; sie regelt sich durch die vorliegende Satzung. Mit der Unterschrift in der Beitrittserklärung erkennt die Person die Satzung der HSG und die dazu gehörigen Ordnungen und Beschlüsse an. Die Mitgliedschaft kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Mitglieder können mehreren Abteilungen gleichzeitig angehören.
3. Die Interessen der Mitglieder werden durch die Abteilungsleitungen als bevollmächtigte Vertretungen der jeweiligen Abteilung wahrgenommen.
4. Entsprechend den Zielen und Aufgaben gehören zur HSG aktive, passive (fördernde) und Ehrenmitglieder.
5. Aktive Mitglieder verfolgen gemäß Satzung das Ziel regelmäßiger Teilnahme am sportlichen Leben einer Abteilung und der HSG in ihrer Gesamtheit.
6. Passive (fördernde) Mitglieder können Personen, Einrichtungen und Firmen werden, die die HSG finanziell oder materiell unterstützen. Die dazu notwendigen Modalitäten werden durch die Finanzordnung geregelt.
7. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die HSG als besondere Auszeichnung durch Beschluss der Hauptversammlung. Vorschlagsberechtigt sind die Abteilungsleitungen und der Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
9. Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Geschäftsjahres gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen gilt. Es ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass alle Verbindlichkeiten gegenüber der HSG/Abteilungen beglichen sind. Beitragsrückerstattungen sind in der Regel ausgeschlossen, Einzelheiten regeln die Geschäfts- und Finanzordnung der HSG. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an die HSG bzw. die Abteilungen, die Verbindlichkeiten bleiben bestehen.
10. Bei der Auflösung einer Abteilung infolge der Kündigung der Mitgliedschaft aller ihrer Mitglieder sind die Abteilungsleitung und der Vorstand für die ordnungsgemäße Liquidierung verantwortlich. Der Austritt einer Abteilung als Struktureinheit der HSG ist nicht möglich. Das Vermögen der Abteilung fällt in jedem Fall der HSG zur weiteren Förderung des Sports zu.
11. Für den Ausschluss eines Mitglieds gelten folgende Grundsätze: Der Rechtsausschuss kann bei schweren Verstößen gegen diese Satzung, gegen Ordnungen der HSG oder Festlegungen der Abteilungen den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Das betreffende Mitglied hat das Recht der persönlichen Stellungnahme. Bei Minderjährigen muss einem gesetzlichen Vertreter das Recht auf Stellungnahme eingeräumt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und per Einschreiben zuzustellen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche an die HSG bzw. die Abteilungen, die Verbindlichkeiten bleiben bestehen. Berufungsinstanz ist die Hauptversammlung. Der Ausschluss bei Nichtzahlung von Beiträgen bzw. Umlagen regelt sich nach § 5 (4) dieser Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder der HSG können in den Abteilungen Sport treiben und unter Anleitung von Übungsleitern und Trainern am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der HSG teilnehmen; ebenso besitzen sie das Recht, spezifische Formen sportlicher und kultureller Geselligkeit in ihren Abteilungen oder der HSG wahrzunehmen. Dazu stehen das Vereinseigentum bzw. die von der HSG genutzten Einrichtungen zur Verfügung.

2. Die Mitglieder haben das Recht, über grundlegende Beschlüsse zur Verwaltung und Führung der HSG und zur Nutzung des Vereinseigentums in geeigneter Form informiert zu werden.
3. Die Mitglieder und damit auch die Abteilungen sind verpflichtet, ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse der HSG durchzuführen und die Vereinsinteressen gegenüber jedermann zu vertreten.
4. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen müssen termingerecht bezahlt werden. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Kommt ein Mitglied seinen Pflichten gemäß § 5 innerhalb von 6 Monaten nicht nach, erlischt die Mitgliedschaft. Die Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber der HSG bleiben bestehen.
5. Kommt eine Abteilung ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, erlischt der Anspruch auf Unterstützung und Förderung gemäß dieser Satzung bis zur Erfüllung der Zahlungspflicht. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand.
6. Bei strittigen Fragen ist eine gütliche Einigung anzustreben. Bei Nichteinigung ist eine Entscheidung durch den Rechtsausschuss der HSG herbeizuführen, erst dann ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.

§ 6 Finanzen

1. Die Finanzarbeit regelt sich nach der Finanzordnung der HSG.
2. Die finanziellen Mittel ergeben sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen von Veranstaltungen, Zuwendungen von Förderern und Sponsoren, staatlichen und gesellschaftlichen Zuwendungen, Dienstleistungen, sowie aus Spenden. Bei Bedarf können Umlagen erhoben werden, die der Zustimmung durch die Hauptversammlung bedürfen.
3. Die Mitglieder sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen verpflichtet, es gilt Bringepflicht. Die Höhe des Beitrages für die einzelnen Beitragsgruppen wird für jedes Geschäftsjahr durch die Hauptversammlung im voraus beschlossen. Diese Festlegungen sind für alle Abteilungen verbindlich. Die Abteilungen können eine ihren Bedürfnissen angepasste Aufnahmegebühr erheben.
4. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus zwei Teilen:
 - Vereins-Beitrag, beschlossen durch die Hauptversammlung,
 - Abteilungsbeitrag, beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Abteilung
5. Bei der Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind die Grundsätze des -§ 2 (1,2) zu beachten.
6. Fahrtkosten, die im Auftrag des Vereins anfallen, können vom Verein erstattet werden. Der Auftrag bedarf der Schriftform.
7. Die Kontrolle des Finanzhaushaltes sowie der materiellen Fonds obliegt den Kassenprüfern.

§ 7 Organe der HSG

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Geschäftsführender Vorstand
5. Rechtsausschuss

Die Mitglieder der Organe der HSG sind ehrenamtlich tätig. Für die Geschäftsführung und den Sportbetrieb können hauptamtlich Tätige eingestellt werden.

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ der HSG. Sie wird auf Delegiertenbasis jährlich bis Ende April vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vorher an die Abteilungsleiter per Nachweis übergeben werden. Die Hauptversammlung wählt alle vier Jahre die Organe der HSG. Die Hauptversammlung ist mit den anwesenden Delegierten beschlussfähig. An der Abstimmung bei Beschlussfassung bzw. bei Wahlen müssen mindestens 50% der ursprünglich anwesenden Delegierten teilnehmen.

2. Delegierte zur Hauptversammlung sind:

- Delegierte der Abteilungen
- Mitglieder des Vorstandes

Der Delegiertenschlüssel für die Abteilungen der HSG beträgt je 30 Abteilungsmitglieder ein Delegierter (bis 30 Mitglieder: 1 Delegierter; 31-60 Mitglieder: 2 Delegierte; 61-90: 3 Delegierte; 91-120 Mitglieder: 4 Delegierte usw.). Jeder Delegierte (Abteilung, Vorstand) hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Für den Delegiertenschlüssel gilt die Mitgliederstatistik zwei Monate vor dem Termin der Hauptversammlung.

3. Stimm- und Wahlrecht besitzen nur Mitglieder der HSG, die volljährig sind und ihren Mitgliedsbeitrag entsprechend den Festlegungen bezahlt haben.
4. Beschlüsse gelten bei einfacher Mehrheit als angenommen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen bzw. Dringlichkeitsanträgen (2/3-Mehrheit). Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Die Hauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Protokollkontrolle
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- Entlastung des Vorstandes
- Anträge an die Hauptversammlung
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr
- Verschiedenes

Vorgesehene Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer, Rechtsausschuss) oder Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein.

6. Anträge an die Hauptversammlung müssen 14 Tage vorher schriftlich und unterschrieben beim Vorstand eingereicht werden. Nicht termingerecht eingegangenen Anträge können als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Für Anträge zur Änderung der Satzung gilt § 18.
7. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Abteilungen innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand es fordert oder der Beirat gemäß § 10 oder 1/3 der Abteilungen oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder der HSG es beim Vorstand beantragen. Die Einberufung erfolgt wie bei einer ordentlichen Hauptversammlung, jedoch mit auf die Hälfte verkürzten Fristen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender

- zwei Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Vertreter der Sportjugend
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - 5 Vertreter der Abteilungen
2. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen im Vorstand ist nicht zulässig. Bei den Vertretern der Abteilungen darf nur ein Kandidat je Abteilung nominiert werden. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
 3. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Leitung der Arbeit der HSG im Sinne der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse sowie deren Durchsetzung auf allen Ebenen der HSG,
 - Sicherung der kontinuierlichen Vereinsarbeit in engem Zusammenwirken mit den Abteilungen,
 - Beschlussfassung zu Ordnungen, diese bedürfen aber der Zustimmung durch die Hauptversammlung, - Entscheidung über den Einsatz finanzieller Mittel,
 - Anleitung und Kontrolle der Geschäftsstelle durch den Vorsitzenden bzw. die Stellvertreter. Die Geschäftsstelle ist gegenüber dem Vorstand der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig,
 - Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern im Beirat der HSG.
 4. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen.
 5. Der Vorstand tagt mindestens einmal in 8 Wochen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder Versammlungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder.
 6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss über eine Neubesetzung, bis zur Neuwahl des Vorstandes, die von der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen ist.

§10 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern bzw. deren Vertretern. Der Vorsitzende des Beirates wird aus den Reihen der Abteilungsleiter gewählt. Die in den Vorstand gewählten Vertreter der Abteilungen können im Beirat nicht gleichzeitig ihre Abteilung vertreten.
2. Der Beirat hat als Organ der HSG beratende Stimme. Er dient dem Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und den Abteilungen und tagt halbjährlich. Der Beirat kann strittige Entscheidungen des Vorstandes zurückweisen und deren erneute Beratung verlangen. Entspricht die Tätigkeit des Vorstandes nicht dem Allgemeininteresse der HSG, kann der Beirat eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Bei der Wahrnehmung des Veto-Rechtes (Beschlussrückverweisung, außerordentliche Hauptversammlung) sind nur die Abteilungsleiter bzw. deren Vertreter stimmberechtigt. Die Abstimmungen regeln sich entsprechend § 9 (5) dieser Satzung.

§11 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und dem Schatzmeister. Er trifft Entscheidungen zwischen den Vorstandssitzungen, wenn dies aus Zeitgründen erforderlich ist.
Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
2. Die Beschlussmodalitäten entsprechen § 9 (5) dieser Satzung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die unter sich einen Vorsitzenden bestimmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied eines Organs der HSG sein. Sie arbeiten unabhängig und in eigener Verantwortung.
2. Im laufenden Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung durchzuführen. Die Kontrolle richtet sich auf die finanziellen und materiellen Fonds der HSG und deren Abteilungen. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und der Hauptversammlung vorzulegen. Bei Beanstandungen ist der Vorstand umgehend schriftlich zu informieren.
3. Die Mitgliederversammlung einer Abteilung kann 2 Kassenprüfer, die untereinander einen Vorsitzenden bestimmen, wählen. Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der Kasse der jeweiligen Abteilungen..

§ 13 Rechtsausschuss

1. Die Arbeit des Rechtsausschusses als Berufungsinstanz in der HSG regelt sich nach der Rechtsordnung, die Teil dieser Vereinssatzung ist. Bei widersprüchlichen Regelungen gelten die in der Vereinssatzung festgelegten. Bei Änderungen der Rechtsordnung ist wie bei einer Satzungsänderung zu verfahren. Der Rechtsausschuss ist unabhängig, seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören
2. Der Rechtsausschuss kann aus bis zu fünf Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehen. Die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses und seines Vorsitzenden erfolgt durch die Hauptversammlung entsprechend der Wahlordnung des Vereins. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist dabei gesondert zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied oder der Vorsitzende aus dem Rechtsausschuss aus, ist auf der nächstfolgenden Hauptversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wählen die Mitglieder untereinander einen kommissarischen Vorsitzenden, der auf der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen ist. Sollten mehr als die Hälfte der Mitglieder ausscheiden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl einzuberufen (alternativ: ist eine Beiratssitzung einzuberufen. Auf dieser erfolgt die Wahl der Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung.)

§ 14 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses findet alle 4 Jahre auf der Hauptversammlung statt. Kandidatenvorschläge können von den Abteilungen und dem Vorstand eingereicht werden. Sie sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand zu überreichen. Der Vorstand informiert in geeigneter Form spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung die Mitglieder über die Kandidatenliste. Nicht fristgemäß eingegangene Kandidatenvorschläge können nur mit einem Dringlichkeitsantrag auf die Kandidatenliste gesetzt werden. Dazu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Eine Wiederwahl ist möglich. Innerhalb eines Organs ist die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen nicht möglich. Von jedem Kandidaten muss die schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
2. Die Kandidaten werden funktionsbezogen aufgestellt und gewählt. Es ist maximal eine Kandidatur möglich. Bei einer Nichtwahl zum Vorsitzenden kann sich dieser erneut für andere Funktionsbereiche bewerben.
3. Wahl- und Stimmrecht haben nur Mitglieder gemäß § 8 (2,3), gleiches gilt für die Kandidatur.
4. Das Wahlverfahren, offene oder geheime Wahl, wird von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit selbst entschieden.

Es gibt JA-Stimmen, NEIN-Stimmen, Stimmenthaltungen (wenn der Stimmzettel nicht ausgefüllt wurde bzw. weniger Stimmen als möglich abgegeben wurden) und ungültige Stimmen (es wurden mehr Stimmen als zulässig abgegeben; der Stimmzettel enthält Texte oder Zeichen, die mit der Wahlhandlung nicht zu vereinbaren sind). Bei bis zu zwei Kandidaten je Funktion entscheidet die einfache Mehrheit. Bei mehr als zwei Kandidaten je Funktion ist derjenige gewählt, der mehr als 50% der Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche absolute Mehrheit, erfolgt ein 2. Wahlgang, bei dem wiederum die absolute Mehrheit erforderlich ist. Fällt auch im 2. Wahlgang keine Entscheidung, wird im 3. Wahlgang mit der einfachen Mehrheit gewählt. Bringt auch der 3. Wahlgang keine Entscheidung, wird gelost. Bei der Wahl der Stellvertreter (2) und der Vertreter der Abteilungen (5) gelten die beiden oder fünf Kandidaten als gewählt, die die meisten JA-Stimmen erhalten haben. Fällt im ersten Wahlgang keine Entscheidung, weil mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, erfolgt eine Stichwahl. Die Stichwahl gewinnen die Kandidaten, die die meisten JA-Stimmen erhalten haben. Fällt auch hier keine Entscheidung, wird gelost.

5. Für die Wahlhandlung gilt folgende Reihenfolge:

Wahl des Vorsitzenden 1 Stimme je Delegierter

Wahl der beiden Stellvertreter 2 Stimmen je Delegierter, wobei die Abgabe mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ausgeschlossen ist.

Wahl des Schatzmeisters 1 Stimme je Delegierter

Wahl des Sportwarts 1 Stimme je Delegierter

Wahl des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit 1 Stimme je Delegierter

Wahl der Vertreter der Abteilungen 5 Stimmen je Delegierter, wobei die Abgabe mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ausgeschlossen ist.

6. Für die Wahlhandlung ist ein Wahlausschuss verantwortlich, der aus 3 Mitgliedern besteht. Die Wahl der Organe der HSG insgesamt kann nicht angefochten werden. Bei Unkorrektheiten in einem einzelnen Wahlgang zu einer einzelnen Funktion ist eine sofortige Wiederholung bei Zustimmung einer 3/4-Mehrheit möglich. Der Wahlausschuss erstellt über das Gesamt-Wahlergebnis ein Protokoll, das von allen 3 Mitgliedern zu unterzeichnen, ist. Nach der Entlastung des Wahlausschusses durch die Hauptversammlung sind die Stimmzettel zu vernichten.

7. Nachwahlen regeln sich im Sinne von § 9 (6).

§ 15 Sportjugend

1. Die Sportjugend der HSG ist die spezielle Organisation aller Kinder und Jugendlichen des Vereins und deren gewählten Vertretern.
2. Sie führt und verwaltet sich als Vereinigung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der HSG. Ihre Stellung und ihre Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.
3. Ziel der jugendpflegerischen Arbeit ist insbesondere die körperliche und geistige Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Sinne der olympischen Idee und des Fairplay. Bei der Jugendarbeit ist ein Zusammenwirken mit Eltern, Schulen und Trägern der Jugendpflege anzustreben.
4. Der Vertreter der Sportjugend ist Mitglied des Vorstandes.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden, nur soweit als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vereins haften gegenüber der HSG Universität Greifswald für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

§ 17 Auflösung

1. Die HSG kann aufgelöst werden, wenn die Hauptversammlung dies mit 3/4-Mehrheit beschließt und die Hauptversammlung ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Regelung aller Verbindlichkeiten dem Stadtsportbund zur weiteren Förderung des Sports zu.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wobei folgende Verfahrensweise einzuhalten ist:

1. Die Hauptversammlung beschließt im voraus mit einfacher Mehrheit die Notwendigkeit von Satzungsänderungen auf der nächsten ordentlichen / außerordentlichen Hauptversammlung. Dazu setzt

die Hauptversammlung befristet einen Satzungsausschuss ein, dem Vertreter aus den Organen der HSG und den Abteilungen angehören (4-6 Mitglieder).

2. Der Satzungsausschuss nimmt die Anträge aus den Abteilungen, von Mitgliedern und den Organen der HSG entgegen. Nach Beratung der Änderungsvorschläge übergibt der Ausschuss spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung den Entwurf an den Vorstand. Die Abteilungen erhalten den Entwurf der neuen Satzung / Änderungsvorschläge mindestens 4 Wochen vor der Beschlussfassung.
3. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung ausgewiesen sein, Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
4. Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist verpflichtet, sich daraus ergebende Veränderungen vorzunehmen und von der nächsten Hauptversammlung bestätigen zu lassen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung vom 10.07.1990 tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bemerkung: Die Neufassung der Satzung wurde am 06.09.2011 unter VR110 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald eingetragen.